



Anlage 1

# Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Schliersee;  
Gewässer Schliersee  
Markt Schliersee, Landkreis Miesbach



# Erläuterungsbericht

## Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit.....	1
2. Ziele .....	1
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen (Gewässersystem und Hydrologie / Gewässer / Hydrologische Daten) .....	2
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	2
5. Rechtsfolgen .....	3
6. Sonstiges .....	3

## 1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ<sub>100</sub> zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der Siedlungsraum am Schliersee liegt im innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Miesbach liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Miesbach (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ<sub>100</sub> möglich.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Miesbach vom 08.08.2018.

Historie: am 3. Juni 2013 wurde am Schliersee ein Wasserstand von 778,07 m ü. NN gemessen. Ein HW<sub>100</sub> liegt bei 778,06 m ü. NN.

## 2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

### 3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

Das Einzugsgebiet des Schliersees umfasst 27,1 km<sup>2</sup>. Die mittlere Niederschlagssumme im Schliersee-Einzugsgebiet beträgt rund 1300 mm im Jahr. Der Schliersee wird im Wesentlichen durch den Breitenbach, den Trattengraben, den Schindelgraben, den Mühlgraben, den Leitner Graben und den Ostergraben gespeist. Die weitere Gewässerfolge ist Schlierach, Mangfall, Inn und Donau.

Bezeichnung	Höhe Wasser- spiegel [mNN]	Wirkung / Gefährdung
HW <sub>100</sub>	778,06	Für die Festsetzung maßgebendes Hochwasser
HW <sub>20</sub>	777,75	
HW <sub>10</sub>	777,63	
MHW	777,32	
Meldestufe 1	777,28	Beginn der Überflutung an der Uferpromenade
MW	776,80	
MNW	776,60	
NW	776,53	

*Hauptkennwerte des Schliersees*

### 4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Das Überschwemmungsgebiet Schliersee umfasst den Abflussbereich des Schliersees einschließlich der Schlierach bis zur Kreuzung der Schlierach mit der Eisenbahnlinie Schliersee - Bayrischzell (Fluss-km 0+40).

Das hundertjährige Hochwasser am Schliersee liegt bei 778,06 m ü. NN. Dieser Wert wurde vom Landesamt für Umwelt (früher Landesamt für Wasserwirtschaft) aufgrund einer Auswertung der Pegelaufzeichnungen des Pegels Schliersee ermittelt und festgelegt. Die Überschwemmungsgrenzen wurden aufgrund einer terrestrischen Vermessung entlang dieser Höhenlinie ermittelt. Die Vermessung erfolgte im Jahr 2006 durch eine Befliegung mit Laserscan.

Die Überschwemmungsgrenzen sind in den Detailkarten im Maßstab 1:2.500 flächig hellblau dargestellt. Grundlage der Pläne sind digitale aktuelle Flurkarten. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

## **5. Rechtsfolgen**

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

## **6. Sonstiges**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Für die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche ist bei Bedarf ein eigenes HQ<sub>100</sub> zu ermitteln.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, den 18.03.2024

gez.

Dr.-Ing. Hafner

LBD